

Sitzung vom 20. August 2014

**873. Postulat (CO<sub>2</sub>-Teil-Kompensation bei allen Flügen ab Zürich)**

Die Kantonsräte Andreas Hauri, Zürich, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, sowie Kantonsrätin Denise Wahlen, Zürich, haben am 16. Juni 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, in seiner Funktion als Verwaltungsrat und Mitinhaber des Flughafens Zürich, die notwendigen Schritte für die Einführung einer standardisierten CO<sub>2</sub>-Kompensation bei allen Flügen ab Zürich einzuleiten. Dabei soll eine Taxe von mindestens 10 Franken für alle Abflüge ab Zürich eingeführt werden. Dies deckt ungefähr den näheren europäischen Kompensationsbedarf ab. Diese zusätzliche Taxe ist der bestehenden Flughafentaxe hinzuzufügen. Die Einnahmen sollen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und weiterer emissionsarmen- und ressourcenschonenden Verkehrsträger (z. B. Elektromobilität, Fuss- und Veloverkehr) verwendet werden.

*Begründung:*

Der CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Flug ist enorm. Vor allem Flüge in naheliegende europäische Städte sind aus Umweltsicht sehr problematisch. Ausserdem bestehen umweltfreundlichere Alternativen (Bahn). Weiter profitiert der gesamte Flugverkehr nach wie vor von einer völligen Steuerbefreiung (keine MwSt, keine CO<sub>2</sub>-Abgabe). Die Kostenwahrheit muss auch beim Flugverkehr endlich angestrebt werden.

Die CO<sub>2</sub>-Teil-Kompensation ist ein erster Schritt in diese Richtung, der auf kantonaler Ebene umgesetzt werden kann.

Eine solche Gebühr bietet zahlreiche Vorteile:

- verursachergerechte Lösung mit verträglichem Zuschlag,
- kein Konkurrenzvorteil einer Airline (alle Passagiere bezahlen den gleichen Kompensations-Betrag),
- einfache Verrechnung über Flughafentaxe,
- Realisation von zusätzlichen Projekten (öffentlicher Verkehr, Elektromobilität, Fuss- und Veloverkehr).

Der Kanton Zürich ist Mitinhaber der Flughafen Zürich AG und mit 3 von 8 Verwaltungsräten genügend stark vertreten, um entsprechenden Einfluss ausüben zu können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Andreas Hauri, Zürich, Thomas Wirth, Hombrechtikon, und Denise Wahlen, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 87 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Gesetzgebung über die Luftfahrt Sache des Bundes. Es handelt sich dabei um eine umfassende Bundeskompetenz. Mit dem Erlass des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) und zahlreicher Verordnungen machte der Bund Gebrauch von seinen Kompetenzen in diesem Bereich. Die Erhebung von Flughafengebühren wird in Art. 39 LFG detailliert geregelt. Demnach ist die FZAG als Flughafenhalterin berechtigt, für die Benützung und den Zugang zu den dem Flugbetrieb dienenden Flughafeneinrichtungen Gebühren zu erheben. Namentlich dürfen Passagiergebühren, Sicherheitsgebühren, Landegebühren, Abstellgebühren, Lärm- und Emissions-Zuschläge, Nutzungsentgelte für die Benutzung zentraler Infrastrukturen sowie Zugangsentgelte für die Flughafenanlagen erhoben werden. Bei der Festlegung der Gebühren ist der Flughafenhalter verpflichtet, u. a. auch die Schadstoffemissionen zu berücksichtigen (Art. 39 Abs. 4 Bst. d LFG). Auf den schweizerischen Landesflughäfen wurde bereits 1997 ein Modell eingeführt, das allerdings nicht auf dem Schadstoff CO<sub>2</sub>, sondern auf dem lokal wirksamen Schadstoff NO<sub>x</sub> (Stickoxid) beruht und nur den Start- und Landezyklus erfasst. Das Modell wurde zwischenzeitlich an die Empfehlungen der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz angepasst und trat in Zürich am 1. April 2010 in Kraft. Welche Kosten und welche Erträge für die Gebührenberechnung heranzuziehen sind, hat der Bundesrat in der Verordnung über die Flughafengebühren (SR 748.131.3) festgelegt.

Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt kommt die Aufsicht über die Gebühren zu (Art. 39 Abs. 8 LFG). Die Gebühren dürfen entsprechend dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzip insgesamt höchstens so festgesetzt werden, dass sie die ausgewiesenen Kosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals nicht übersteigen (Art. 39 Abs. 5 LFG). Eine Verwendung von Flughafengebühren für nicht flughafen- bzw. luftverkehrsbezogene Verkehrsprojekte (öffentlicher Verkehr, Elektromobilität, Fuss- und Veloverkehr), wie sie das Postulat fordert, ist deshalb gestützt auf die geltende Rechtsordnung unzulässig. Dies wäre höchstens dann möglich, wenn auf Bundesebene entsprechende gesetzliche Änderungen vorgenommen würden.

Angesichts dieser Rechtslage wäre es nicht zielführend, wenn sich die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der FZAG für die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Teilkompensation einsetzen würde.

Mit Blick auf die Zivilluftfahrt einigten sich im Oktober 2013 die Mitgliedstaaten der International Civil Aviation Organization (ICAO) auf einen Fahrplan für ein weltweites Klimaschutzabkommen im Luftverkehr. Bis 2016 will die ICAO ein marktbasiertes System zur Emissionsbegrenzung entwickeln, das 2020 in Kraft treten soll. Zudem verkennt das Postulat die wahre Bedeutung der Klimakompensation: Ziel dieses Instruments ist es, den tatsächlich verursachten Treibhausgas-Ausstoss an anderer Stelle wieder auszugleichen, beispielsweise durch entsprechende Einsparungen von Treibhausgas-Ausstossen, durch die Speicherung von Kohlendioxid (sogenannte CO<sub>2</sub>-Sequestrierung) oder durch Aufforstungen. Der Grundgedanke der CO<sub>2</sub>-Kompensation also, den nicht vermeidbaren Ausstoss von Treibhausgasen an einen Ort durch Einsparungen an einem anderen Ort wettzumachen, wird durch die giesskannenähnliche Umlagerung von Gebühreneinnahmen in Projekte des öffentlichen Verkehrs oder des Langsamverkehrs nicht erreicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Postulat geforderte Erhebung einer CO<sub>2</sub>-Kompensation bei allen Flügen ab Zürich in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegt. Die Verwendung der Einnahmen aus einer solchen Gebühr für Projekte, die nichts mit dem Flughafen Zürich zu tun haben, ist mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht vereinbar.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 137/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**